

Ist das Füttern fremder Katzen strafbar?

Leider kommt es immer wieder vor, dass Katzen systematisch von fremden Personen angefüttert werden, die sich auf diese Weise kostenlos ein Heimtier beschaffen wollen. Dies kann aber durchaus rechtliche Folgen haben.

Das Füttern fremder Tiere, beispielsweise der Nachbarskatze, ist weder durch das Tierschutzrecht noch durch das Strafgesetzbuch generell verboten. Solange die Nachbarskatze nur gelegentlich und selbstverständlich nur mit unschädlichem Futter verwöhnt wird, sind keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Werden fremde Katzen aber regelmässig oder gar systematisch gefüttert oder mit Futter absichtlich angelockt, kann dies durchaus rechtliche Folgen haben und vom Eigentümer oder der Eigentümerin des Tieres allenfalls auch gerichtlich verboten werden.

Mögliche Verletzung der Eigentumsrechte

Hat das systematische Anfüttern einer fremden Katze zur Folge, dass diese nur noch sporadisch oder während längerer Zeit überhaupt nicht mehr nach Hause kommt, bedeutet dies für die Katzenhalterinnen und -halter nicht nur einen wesentlichen Eingriff in ihre Gefühlswelt und Privatsphäre, sondern auch auf ihre Stellung als Eigentümer der Katze. Als solche haben sie Anspruch darauf, möglichst viel Zeit mit ihrem Büsi zu verbringen. Ein geplantes Weglocken ihres Tieres stellt daher eine Verletzung ihrer Eigentums- und Besitzrechte dar. In



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter tierimrecht.org.

diesem Fall haben Katzenhalter die Möglichkeit, eine Zivilklage einzureichen und die Fremdfütterung verbieten zu lassen. Zudem haben sie jederzeit das Recht, ihre Katze von der Person, die sie anfüttert, herauszuverlangen, falls sie nicht mehr von alleine nach Hause kommt.

In gravierenden Fällen können ausserdem Straftatbestände der sogenannten Sachentziehung und der unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen, für die zumindest theoretisch sogar eine Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen werden kann. Damit das systematische Anfüttern strafrechtlich untersucht wird, müssen Katzen-eigentümerinnen und -eigentümer eine Strafanzeige bei der Polizei einreichen.

Auch verwilderte Katzen sollten nicht sorglos gefüttert werden

Neben Nachbarsbüsi sollten auch verwilderte Katzen, die niemandem gehören, nicht unbedacht gefüttert werden. Man macht sich damit zwar nicht strafbar, fördert aber die unkontrollierte Vermehrung der Tiere. Sinnvoller ist es, Kastrationsaktionen von Tierschutzorganisationen zu unterstützen. Damit können sowohl die Katzenpopulation als auch die durch sie verursachten Schäden in Grenzen gehalten werden. *



● **Christine Künzli** ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).